

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Wülfrath am 06.03.2016, 05.06.2016, 25.09.2016 und 27.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 VI der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 16.12.2015


D. Claudia Panke
Bürgermeisterin

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON
VERKAUFSSTELLEN IN DER STADT WÜLFRATH AM 06.03.2016, 05.06.2016, 25.09.2016
UND 27.11.2016

Auf Grund des § 6 I und IV des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) wird für die Stadt Wülfrath gemäß des Beschlusses des Rates vom 01.12.2015 verordnet:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Wülfrath
am 06.03.2016, 05.06.2016, 25.09.2016 und 27.11.2016**

- § 1 -

Verkaufsstellen dürfen am 06.03.2016, 05.06.2016, 25.09.2016 und 27.11.2016 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr an den nachfolgend genannten Plätzen und Straßen geöffnet sein:

- a) Ware-Platz
- b) Zur Loev
- c) Am Diek
- d) Im Spring
- e) Goethestraße
- f) Schwanenstraße
- g) Wiedenhofer Straße
- h) Heumarktstraße
- i) Wilhelmstraße von der Einmündung Zur Loev bis zur Einmündung Düsseler Straße
- j) Düsseler Straße von der Einmündung Wilhelmstraße bis zur Einmündung Goethestraße
- k) Mettmanner Straße von der Einmündung Goethestraße bis zur Einmündung Zur Loev
- l) Parkstraße von der Einmündung Goethestraße bis zur Einmündung Conrad-Verlor-Straße

- § 2 -

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Plätze und Straßen oder Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- § 3 -

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.